

waren und welche lediglich durch dazwischengetretenen Tod verhindert wurden, ihre bereits geäußerte Absicht der Conversion auch formell auszuführen.

Wenn nun freilich staatsgesetzliche Vorschriften den Uebertritt von einer Confession zur andern in zwingender Weise regeln, kann es geschehen, daß der Pfarrer nur solche Personen als convertiert und so als Katholiken ansehen und behandeln darf, welche in staatsgesetzlich vorgeschriebener Weise ihren Uebertritt erklärt haben. Da im vorliegenden Falle dies nicht geschehen ist, wird der katholische Pfarrer dagegen nichts vorbringen können, wenn der protestantische Pfarrer auf Vornahme der Beerdigung der Sempronia besteht.

Graz (Steiermark). Dr. Rudolf Ritter von Scherer,  
Universitäts-Professor.

**VI. (Die Verpflichtung, an Sonntagen Messe zu hören.)** Der Pfarrort Lagenheim, circa  $\frac{1}{2}$  Stunde von der Stadt Ignotenburg entfernt, hat nur einen einzigen Priester. Infolge dessen können an Sonn- und Feiertagen, aus leicht begreiflichen Gründen, nicht alle Parochianen zur heiligen Messe kommen. Einige gehen daher in die benachbarte Stadt, um dort ihrer Sonntagspflicht zu genügen. Andere aber — und zwar die Mehrzahl der Lagenheimer — halten es für sehr überflüssig, sich deswegen in die Stadt zu bemühen, indem sie sagen: „wenn wir aus gewichtigen Gründen in unserer eigenen Pfarrkirche keine Messe hören können, so sind wir auch zu keiner verpflichtet und brauchen deshalb keinen Schritt zu machen, um anderswo einer heiligen Messe beizuwohnen; davon steht weder etwas im Katechismus, noch urgiert es die kirchliche Behörde.“ Auch selbst einige Priester sind dieser Ansicht und negieren die Verpflichtung, anderswo Messe zu hören, was aber den bravern Lagenheimern durchaus nicht einleuchten will. Es fragt sich nun: quid juris? wer hat Recht?

Resp.: Nach der gegenwärtigen Disciplin der Kirche kann man an Sonn- und Feiertagen in qualibet ecclesia publica Messe hören, um das Kirchengebot zu erfüllen. Vor Alters war es anders. Da gab es ein strictes Gebot, welches die Gläubigen verpflichtete, an Sonn- und Feiertagen in der eigenen Seelsorgskirche der Missa parochialis beizuwohnen. Vid Benedict. XIV. de Synodo dioec. L. XI. Cap. 14. n. 7. — Dieses Gebot ist aber längst schon in der ganzen katholischen Christenheit durch eine consuetudo contraria abrogirt, wie nicht bloß alle Theologen behaupten, sondern auch Benedict XIV. ausdrücklich erklärt hat, so zwar, daß, wie der nämliche Papst l. c. n. 10. et seqq. sagt, die Bischöfe es ihren Unterthanen gar nicht einmal befehlen können, der Missa parochialis beizuwohnen; und auch das Concil. Trident. Sess. XXII. erklärt, plebem non praecepto adigendam, sed hortationibus ad id allciendam tantum esse. Wenn das alte Gebot, die heilige Messe in

der eigenen Pfarrkirche zu hören — was mitunter von einzelnen Seelsorgern ex Zelotipia allerdings auch heute noch urgiert wird, — auch jetzt noch zu Recht bestünde, dann könnte man wohl auch behaupten: Derjenige, der in der eigenen Seelsorgskirche aus triftigen Gründen verhindert ist, der Messe beizuwohnen, sei dann ipso facto jeder weiteren Verpflichtung enthoben, was aber streng genommen auch nur dann Geltung hätte, wenn der locus, i. e. die eigene Seelsorgskirche in sensu Ecclesiae ad essentiam legis gehören würde. — Dem ist aber durchaus nicht so. Das Kirchengebot lautet nach der gegenwärtigen Kirchendisziplin einfach: Jeder Christgläubige, der zum Gebrauche der Vernunft gekommen ist, muß an Sonn- und Feiertagen eine heilige Messe hören (wenn er darauf attendieren kann), außer er wäre aus gewichtigen Gründen davon entschuldigt. (Die causas excusantes ab auditione Missae vide in Theol. Morali): Nun, ubi lex non distinguit, nec nos distinguere debemus; die heilige Kirche bestimmt keinen Ort — außer in genere eine ecclesia publica — wo die heilige Messe angehört werden soll, sondern sie verpflichtet einfach jeden dazu, der Messe hören kann. Kann er dies nicht in der eigenen Pfarrkirche, dann muß er selbe offenbar anderswo hören, wenn es ihm sine gravi incommodo möglich ist. Nun ist es aber für einen gesunden Menschen doch sicher kein grave incommodum, wenn er den Weg einer halben Stunde machen muß, um zur Kirche zu kommen, wo er eine heilige Messe hören kann; müssen ja mitunter die Leute selbst innerhalb der eigenen Pfarrei bisweilen einen Weg von einer und zwei Stunden bis zur Kirche zurücklegen, um ihrer Sonntagspflicht genügen zu können. Demnach ist die Praxis der Mehrzahl der Larenheimer nicht bloß eine sehr laze, sondern auch grundfalsche und wäre es Pflicht des betreffenden Seelsorgers, seine Larenheimer eines Bessern zu belehren.

Meran.      Provincial P. Hilarius Gatterer O. Cap.

**VII. (In welchem Alter ist bei Kindern der Eintritt der Fähigkeit zum gültigen und fruchtbaren Empfange der heiligen Sterbesacramente, und damit auch die Pflichtmäßigkeit des Empfanges und der Spendung derselben anzunehmen?)** Es ist eine im höchsten Grade bedauerungswürdige und beklagenswerte Erfahrung, die der Seelsorgerclerus heutzutage nur zu häufig machen kann, daß sich beim Volke, namentlich in Städten, vielfach der unselige Wahn eingeschlichen hat, der Priester sei bei todesgefährlich erkrankten Kindern ganz und gar überflüssig. Einem solchen Wahne hat der Seelsorger pflichtgemäß durch Wort und That entgegenzuwirken. Wenn der Clerus selbst mit der Spendung der heiligen Sterbesacramente überhaupt, und namentlich bei kranken Kindern es zuweilen da und dort viel zu streng nahm, und mit Außerachtlassung des Grundsatzes „Sacramenta sunt propter homines et ipsorum salutem“ aus lauter vermeintlicher Ehrfurcht